

03.08) Angebot Fa. UHL für Zusammenschluss Wasserleitung Hauptplatz Ebreichsdorf

Es liegt ein von der ZT Kanzlei Micheljak geprüftes Angebot der Fa. UHL vom 19.09.2014 für Erd- und Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an der Wasserleitung im Zuge des Hauptplatzumbaus vor (Leistungsverlegungen, Anschluss an bestehenden Knotenpunkt, Regiearbeiten).

Zusammenstellung (EUR)

LG 00	Ebreichsdorf Hauptplatz September 2014	494,18 /
LG 01	WVA - Ebreichsdorf	9.661,17 /
	Gesamtpreis in EUR	10.155,35 /
	Umsatzsteuer 20,00 %	2.031,07 /
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR	12.186,42 /

Antrag STR Pilz: Zustimmung zum von der ZT Kanzlei Micheljak geprüften Angebot der Fa. UHL vom 19.09.2014 für Erd- und Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an der Wasserleitung im Zuge des Hauptplatzumbaus vor (Leistungsverlegungen, Anschluss an bestehenden Knotenpunkt, Regiearbeiten) in der Höhe von € 6.000,00 brutto inkl. Ust. Der Rest wird über die Fa. Traunfellner abgewickelt und läuft über das Hauptplatzbudget.

Abstimmungsergebnis: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Die Tagesordnungspunkte 03.09 und 03.10 werden gemeinsam abgestimmt.

03.09) Vereinbarung Landwirtschaftsanstalt Liechtenstein Vaduz über die Grundabtretung für Verkehrsflächen gemäß § 12 NÖ BO 1996

PRÄAMBEL/RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Landwirtschafts-Anstalt ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 621/1, inneliegend EZ 808, KG 04113 Unterwaltersdorf, Bezirksgericht Baden. Dieses Grundstück ist als „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone“ gewidmet.

Ebreichsdorf beabsichtigt die Freigabe der Aufschließungszone hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstücks, wofür allerdings die Aufschließung durch Verkehrsflächen notwendig ist. Diese Verkehrsflächen sind bei Anzeige der Änderung von Grundstücksgrenzen im Betriebsgebiet durch Teilung bzw. bei Bauplatzerklärung auch nur eines Teils des vertragsgegenständlichen Grundstücks, unentgeltlich in das Eigentum von Ebreichsdorf gemäß § 12 NÖ BO 1996 abzutreten.

Um die möglichst rasche wirtschaftliche Verwertbarkeit des vertragsgegenständlichen Grundstücks als „Bauland-Betriebsgebiet“ zu ermöglichen, soll mit gegenständlicher Vereinbarung einheitlich in Vorwegnahme der öffentlich-rechtlichen Abtretungsverpflichtung gemäß § 12 NÖ BO 1996 bereits das als öffentliche Verkehrsfläche gewidmete Trennstück des vertragsgegenständlichen Grundstücks an Ebreichsdorf abgetreten werden.

Gegenständliche Vereinbarung dient der Umsetzung dieser von beiden Vertragsparteien definierten Zielsetzungen.

Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung

Die Landwirtschafts-Anstalt verpflichtet sich, die im Einreichprojekt 2014 zur Umgestaltung der Brodersdorferstraße im Gemeindegebiet von Ebreichsdorf, KG 04113 Unterwaltersdorf, dargestellte öffentliche Verkehrsfläche laut Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Wolfgang Tschida, GZ: 2556 E/13, KG 04113 Unterwaltersdorf, Bezirksgericht Baden, vom 22.7.2014, vom bestehenden Grundstück Nr. 621/1, inneliegend EZ 808, KG 04113 Unterwaltersdorf, Bezirksgericht Baden, mit einem Ausmaß von 6.130 m² an Ebreichsdorf gemäß § 38 Abs 1 und 2 NÖ BO 1996 unentgeltlich abzutreten.

Die Landwirtschafts-Anstalt tritt sohin unentgeltlich ab und übergibt das in der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Wolfgang Tschida, vom 22.7.2014, GZ: 2556 E/13, als öffentliche Verkehrsfläche bezeichnete Trennstück an Ebreichsdorf und diese nimmt die Abtretung an und übernimmt diese in der genannten Vermessungsurkunde bezeichnete öffentliche Verkehrsfläche lasten- und bestandfrei, wie sie die abtretende Aufschließungswerberin bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen ist, in ihr Eigentum.

Die öffentliche Verkehrsfläche wird in der Folge in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf übernommen.

Die Abtretung erfolgt im Hinblick auf die gemäß § 12 NÖ BO 1996 statuierte Verpflichtung zur Grundstücksabtretung unentgeltlich.

III. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Wolfgang Tschida, vom 22.7.2014, GZ: 2556 E/13, insbesondere, dass ob der in dieser Vermessungsurkunde als öffentliche Verkehrsfläche bezeichneten Teilfläche des Grundstücks Nr. 621/1, KG 04113 Unterwaltersdorf, Bezirksgericht Baden, mit einem Ausmaß von 6.130 m² das Eigentumsrecht zugunsten Ebreichsdorf einverleibt sowie diese als öffentliche Verkehrsfläche bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 621/1 dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, EZ 670, KG 04113 Unterwaltersdorf, Bezirksgericht Baden, zugeschrieben werde.

IV. Übergabe und Übernahme

1. Die Übergabe und Übernahme der unentgeltlich abgetretenen öffentlichen Verkehrsfläche ist am Tag der Unterfertigung dieser Abtretungsvereinbarung erfolgt.
2. Mit dem Tag der Übergabe gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten auf Ebreichsdorf über. Ab diesem Tag hat Ebreichsdorf alle mit der Verkehrsfläche verbundenen Abgaben und Gebühren zu tragen.

V. Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Durchführung dieses Abtretungsvertrages und sämtliche allfällig aus dem Grunderwerb entstehenden Steuern und Abgaben trägt Ebreichsdorf.

VI. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen die Rechtsanwaltssozietät Beck Krist Bubits & Partner, Rechtsanwälte, 2340 Mödling, Kaiserin Elisabethstraße 2, mit der grundbücherlichen Durchführung und finanzämterlichen Behandlung dieses Abtretungsvertrages und auch damit, alle aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes notwendigen Rechtshandlungen zur Erreichung des Vertragszweckes, in welcher Form auch immer, vorzunehmen, insbesondere auch ergänzende Erklärungen und Klarstellungen in grundbuchsfähiger Form für die Vertragsparteien abzugeben, die für die finanzämterliche Behandlung und grundbücherliche Durchführung dieses Abtretungsvertrages notwendig sind, sowie allfällige Rechtsmittel im Zusammenhang hiermit zu ergreifen.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung mit der Landwirtschaftsanstalt Liechtenstein Vaduz über die unentgeltliche Grundabtretung für Verkehrsflächen gemäß § 12 NÖ BO 1996 im Betriebsgebiet Unterwaltersdorf Brodersdorferstraße.

Abstimmungsergebnis: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.10) Vereinbarung Landwirtschaftsanstalt Liechtenstein Vaduz gemäß § 38 Abs. 7 NÖ BO (Anrechnung früherer Leistungen auf die Aufschließungsabgabe)

PRÄAMBEL/RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Landwirtschafts-Anstalt ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 621/1, inneliegend EZ 808, KG 04113 Unterwaltersdorf, Bezirksgericht Baden. Dieses Grundstück ist als „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone“ gewidmet.

Ebreichsdorf beabsichtigt die Freigabe der Aufschließungszone hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstücks, wofür allerdings die Aufschließung durch Verkehrsflächen notwendig ist. Diese Verkehrsflächen sind bei Anzeige der Änderung von Grundstücksgrenzen im Betriebsgebiet durch Teilung bzw. bei Bauplatzerklärung auch nur eines Teils des vertragsgegenständlichen Grundstücks, unentgeltlich in das Eigentum von Ebreichsdorf gemäß § 12 NÖ BO 1996 entsprechend § 12 Abs 2 NÖ BO 1996 abzutreten.

Um die möglichst rasche wirtschaftliche Verwertbarkeit des vertragsgegenständlichen Grundstücks als „Bauland-Betriebsgebiet“ zu ermöglichen, was insbesondere auch durch technische Herstellung der notwendigen Aufschließungsstraße durch Ebreichsdorf noch vor Eintritt einer diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu realisieren ist, soll mit gegenständlicher Vereinbarung eine Zahlung der Landwirtschafts-Anstalt zur Aufschließung des Betriebsgebietes durch Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche durch Ebreichsdorf gemäß § 38 Abs 7 NÖ BO 1996 geregelt werden.

Gegenständliche Vereinbarung dient der Umsetzung dieser von beiden Vertragsparteien definierten Zielsetzung.

I.

Geplante Aufschließung durch Landwirtschafts-Anstalt

Zwecks besserer wirtschaftlicher Verwertung des Betriebsgebietes beabsichtigt die Landwirtschafts-Anstalt schon vor Verpflichtung zur Leistung einer Aufschließungsabgabe gemäß § 38 NÖ BO 1996 die Herstellung der Brodersdorferstraße als öffentliche Verkehrsfläche.

Ebreichsdorf ist grundsätzlich bereit, die Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche bereits vor Verpflichtung der Landwirtschafts-Anstalt oder deren Rechtsnachfolger zur Leistung einer Aufschließungsabgabe gemäß § 38 NÖ BO 1996 bzw. vor Eintritt einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung von Ebreichsdorf zur Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorzunehmen, wenn im Gegenzug vertraglich ein Teil der zukünftig zu leistenden Aufschließungsabgabe durch die Landwirtschafts-Anstalt als Geldleistung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung erbracht wird.

Gemäß § 38 Abs 7 NÖ BO 1996 dürfen vor Verpflichtung zur Bezahlung von Aufschließungsabgaben erbrachte frühere Leistungen für den Ausbau der Fahrbahn, des Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung einer an den Bauplatz grenzenden Straße angerechnet werden, wenn sie als Geldleistung aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde erbracht wurden (§ 38 Abs 7 Z 1 NÖ BO 1996).

Die Landwirtschafts-Anstalt und Ebreichsdorf vereinbaren sohin gemäß § 38 Abs 7 Z 1 NÖ BO 1996 die Bezahlung einer Geldleistung im Betrag von netto € 50.000,00, zuzüglich 20 % USt € 10.000,00, gesamt € 60.000,00, die bereits vor Verpflichtung der Landwirtschafts-Anstalt zur Leistung von Aufschließungsabgaben aufgrund Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Umgestaltung der Brodersdorferstraße) zu bezahlen ist. Diese Geldleistungszahlung gemäß § 38 Abs 7 Z 1 NÖ BO 1996 ist am 31.10.2014 fällig.

II.

Anrechnung der erbrachten Geldleistung auf die zu leistende Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs 7 NÖ BO 1996

Die von der Landwirtschafts-Anstalt erbrachte Geldleistung gemäß § 38 Abs 7 Z 1 NÖ BO 1996 wird auf die von der Landwirtschafts-Anstalt oder – bei Veräußerung von Teilflächen des Grundstücks Nr. 621/1, KG 04113 Unterwaltersdorf, Bezirksgericht Baden - von deren Rechtsnachfolgern zu leistenden Aufschließungs-(Ergänzungs)abgaben angerechnet.

Die Geldleistung ist jeweils im Verhältnis zur vorzuschreibenden Aufschließungs-(Ergänzungs)abgabe entsprechend § 38 Abs 7 NÖ BO 1996 auf der Grundlage des Baukostenindex der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vorschreibung zu valorisieren.

III.

Integrierende Vertragsbestandteile

Die Vermessungsurkunde „Umgestaltung der Brodersdorferstraße im Gemeindegebiet von Ebreichsdorf, KG Unterwaltersdorf“ Einreichprojekt 2014 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Wolfgang Tschida, vom 22.7.2014, GZ: 2556 E/13, **Beilage ./A**, bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung mit der Landwirtschaftsanstalt Liechtenstein Vaduz gemäß § 38 Abs. 7 NÖ BO (Anrechnung früherer Leistungen auf die Aufschließungsabgabe).

Abstimmungsergebnis: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.11) Leitprojekt „4 sind Licht“ der Klima- und Energie Modellregion; Kofinanzierung durch Stadtgemeinde Ebreichsdorf entfällt

Herr GR Minarowitsch und GR Mozelt verlassen den Sitzungssaal.

03.12) Gestattungsvertrag über Standortgenehmigung mit Fa. Eventhorizon Multimedia betr. „Infoterminals“ Hauptplatz Ebreichsdorf

Es betrifft den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Fa. Eventhorizon Multimedia betr. die Aufstellung von 2 „Infoterminals“ jeweils bei den Buswartehäuschen am Hauptplatz Ebreichsdorf. Die Infoterminals werden von der Fa. Eventhorizon Multimedia angemietet, die Stadtgemeinde Ebreichsdorf gestattet die Aufstellung auf den genannten Aufstellungsflächen. Kosten entstehen dabei keine, Voraussetzung für die Inbetriebnahme sind jedoch 18 Förderpartner pro Standort und die proaktive Unterstützung seitens der Gemeinde bei der Suche nach Förderpartnern.

- 1.1. Die Laufzeit dieses Vertrages wird auf die Dauer von 3 Jahren festgelegt.
- 1.2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um den gleichen Zeitraum, sofern eine Kündigung, die per Einschreiben zu erfolgen hat, nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der beiden Vertragspartner ausgesprochen wird.
- 1.3. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Montage des Infoterminals. Die Montage des Infoterminals hat bis spätestens _____ zu erfolgen, sonst verliert der Gestattungsvertrag seinen Gültigkeit.
- 1.4. Als Entgelt / Gegenleistung zuzügl. Mehrwertsteuer für das unter 1.0 eingeräumte Recht, vergütet der Mieter:
 - Betreiben des Infoterminals
 - Technische Wartung & Pflege des Infoterminals
 - Erstellung und Pflege der Inhalte des Infoterminals
- 1.5. Der montierte Infoterminal bleibt ungeachtet der festgelegten Vertragslaufzeit so lange platziert und in Betrieb, wie es der Auftrag der Sponsoren an den Mieter vorsieht.
- 1.6. Dem Vermieter entstehen durch die Unterhaltung und die werbliche Nutzung der Infoterminals keine Kosten.
- 1.7. Voraussetzung für die Inbetriebnahme eines Infoterminals sind 18 Förderpartner pro Standort und die proaktive Unterstützung seitens des Vermieters bei der Suche nach Förderpartnern.
- 1.8. Ein Stromanschluß (230V, 16A, separat abgesichert) und ein Internetanschluß wird vom Vermieter zur Verfügung gestellt.
- 1.9. Der Mieter verpflichtet sich, sofern es der Vermieter wünscht, das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 2.0. Der Zugang zum Infoterminal ist für Reparatur-, Service & Instandhaltungsarbeiten für den Mieter vom Vermieter zu gewährleisten, spätestens innerhalb von 24 h nach Fehlermeldung.
- 2.1. Der Mieter verpflichtet sich, den Infoterminal stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten.
- 2.2. Beschädigungen des Infoterminals gehen ausnahmslos zu Lasten des Mieters.
- 2.3. Der Mieter stellt den Vermieter durch seine Haftpflicht-Versicherung von Haftansprüchen Dritter frei.
- 2.4. Die Informationsanlage bleibt Eigentum des Mieters.
- 2.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Ort der Leistung.

Antrag STR Jungmeister: Zustimmung zum Abschluss des dargelegten Gestattungsvertrages mit Fa. Eventhorizon Multimedia betr. Aufstellung von 2 „Infoterminals“ bei den Bushaltestellen am Hauptplatz Ebreichsdorf

Diskussionsbeiträge: GR Alscher, GR Schüker, STR Jungmeister, STR Strauss.

Abstimmungsergebnis: 26 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau STR Barta und Herr GR Kuchwalek verlassen den Sitzungssaal.
Herr GR Minarowitsch kehrt zurück.

03.13) Spielplätze, diverse Anschaffungen

Es liegt ein Angebot der Fa. Kleemayr Zäune & Tore vom 10.10.2014 vor für eine Umzäunung des neuen Spielplatzes Reitschule in Unterwaltersdorf.

ANGEBOT

Nr. 10399b/14-kl

Einfriedung Areal Spielplatz Reitschulgasse

Umzäunung	178 lfm	a €	37,00	6.586,00
Liefern und versetzen eines Maschendrahtzaunes, inkl. Eck- und Zwischenpfählen in Punktfundamenten Säulen: Ø 48 mm, verz. grün beschichtet; Abstand max. 3 m Geflecht: Höhe 1,5 m; 3 Reihen Spanndraht; Maschenweite 50/50, verz. besch. RAL 6005				
Eingangstü	Stk	a €	500,00	1.000,00
Liefern und versetzen einer Eingangstür; LW 1,5 m, Flügelhöhe bis 1,5 m samt Füllung; verz. grün besch.; einschl. aller Beschläge, gerichtet für Zylinder				
Einfahrtsto	Stk	a €	1.200,00	1.200,00
Liefern und versetzen eines Einfahrtstores aus verz. Formrohrrahmen; LW 3,5 m, Flügelhöhe bis 1,5 m samt Füllung wie Zaun; verz. grün besch.; einschl. aller Beschläge, gerichtet für Zylinder				
			Nettobetrag in €	8.786,00
			20 % Ust.	1.757,20
			Endbetrag in €	10.543,20

Antrag Bgm. Kocevar: Nachträgliche Zustimmung zum Angebot der Fa. Kleemayr Zäune & Tore vom 10.10.2014 vor für eine Umzäunung des neuen Spielplatzes Reitschule in Unterwaltersdorf in der Höhe von € 10.543,20.

Abstimmungsergebnis: 25 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04) Resolutionen

04.01) Resolution Freihandelsabkommen TTIP

RESOLUTION:

Resolution – TTIP und ISDS sind demokratiepolitisch inakzeptabel

Handels- und Investitionsabkommen hatten immer schon direkte Auswirkungen auf das alltägliche Leben der einzelnen BürgerInnen, ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen. Trotzdem will die Europäische Kommission entsprechende Verhandlungen hinter verschlossenen Türen führen. Gewerkschaften und VertreterInnen der Zivilgesellschaft wurden hingegen nicht aktiv an Verhandlungen beteiligt. Das gilt insbesondere für die laufenden Verhandlungen zwischen der EU und den USA zum „Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen (TTIP)“, das bisher umfangreichste Vorhaben dieser Art.

Aufgrund des großen Handelsvolumens zwischen der EU und den USA würde dieses Abkommen die weltgrößte Freihandelszone schaffen. Gleichzeitig würde das Abkommen nicht nur traditionelle Marktzugangsvorschriften umfassen, sondern auch Investitionsschutz, Dienstleistungen, öffentliche Auftragsvergabe, nichttarifäre Handelshemmnisse und handelsbezogene Regelungen umfassen. Aufgrund seiner Größenordnung erregt dieses Abkommen noch nie dagewesene Aufmerksamkeit.

Ein besonders heikles Kapitel des geplanten Abkommens ist das sogenannte „Investor-Staat- Streitbelegungsverfahren (ISDS)“. ISDS bietet ausländischen InvestorInnen die Möglichkeit, Staaten, in denen sie investiert haben, bei internationalen, aber geheimen Schiedsgerichten, zu klagen. Damit können sie juristisch gegen jene Gesetze und Verordnungen vorgehen, die zuvor von souveränen Staaten beschlossen worden sind, aber nun aus Sicht der InvestorInnen den Erfolg ihrer Investitionen (oder bloß die Gewinnaussichten) gefährden. Auf diese Art und Weise werden die Möglichkeiten von Demokratien beschnitten, wichtige Anliegen der Bevölkerung (wie etwa ArbeitnehmerInnenrechte, Gesundheits- und Umweltschutz, oder Menschenrechte) ausreichend zu schützen. Darüber hinaus werden Streitigkeiten zwischen Staaten und InvestorInnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit von privaten Wirtschaftsanwälten geregelt.

Die prinzipiellen Möglichkeiten des Handelsabkommens werden zwar positiv bewertet, aber die Verhandlungen im Geheimen ermöglichen leider keine letztendlich gültige Beurteilung der Verhandlungsgegenstände. Aus diesem Grund haben sich die Verhandlungspartner an folgende Parameter zu halten:

Keine Absenkung der EU-Standards

Der EU-Gemeinschaftsbesitzstand darf nicht gefährdet werden. Das Öffnen von Märkten und eine eventuelle Wettbewerbssteigerung dürfen nicht zu Lasten des Verbraucherschutzes oder der Beschäftigungsbedingungen gehen. In Bezug auf Lebensmittel- und Verbraucherschutz muss die Europäische Kommission darauf bestehen, dass das Vorsorgeprinzip auch weiterhin gilt. Auch wenn von Seiten der Kommission abgestritten wird, dass US-amerikanisches Hormonfleisch, Chlorhühner oder Genmais auf unseren Tellern landen könnten – Tatsache ist: Die Agrarwirtschaft der USA ist um ein vielfaches extensiver als in Europa. Und die Tierhaltung in Europa unterliegt weitaus schärferen Normen als in den USA. Die Vereinigten Staaten haben weder das Kyoto-Abkommen, noch das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt unterzeichnet.

Datenschutz

Datenschutz sollte von der TTIP nicht geregelt werden, und die EU-Datenschutzgesetzgebung sollte verabschiedet werden und in Kraft treten, bevor das TTIP-Abkommen in Kraft tritt.

Regulierung der Finanzmärkte

TTIP muss bindende und gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich der Regulierung der Finanzmärkte umfassen, einschließlich Vorschriften für finanzielle Dienstleistungen und Finanzmarktprodukte

Arbeitnehmerrechte

TTIP bietet die Möglichkeit, die Arbeitnehmerrechte in den USA zu verstärken. Die grundlegenden Normen der ILO über Vereinigungsfreiheit, die Anerkennung von Gewerkschaften und die Einrichtung von Betriebsräten sollten in diesem Zusammenhang als Richtlinie verwendet und im Vertrag selbst eingebettet werden. Deshalb bestehen wir darauf, dass die USA die ILO-Kernarbeitsnormen auf föderaler und subföderaler Ebene vollständig und wirksam umsetzt.

Kein Spiel mit öffentlicher Auftragsvergabe

Weil TTIP die Öffnung der öffentlichen Auftragsvergabe für Privatunternehmen vorsieht, droht in den EU-Mitgliedstaaten ein weiteres Dumping: Theoretisch könnte sich z.B. ein texanisches Unternehmen auf eine Ausschreibung einer niederösterreichischen Gemeinde melden. Privatisierungen öffentlicher Aufgabenbereiche, z.B. der Wasserversorgung, könnten forciert werden. Jegliche Tendenz in diese Richtung wird entschieden abgelehnt.

Denn eins muss uns klar sein, um es mit den Worten von Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Vorsitzender des Bayrischen Städtetages zu sagen: „Wer heute den Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge verschläft, wacht morgen ohne Daseinsvorsorge auf“.

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat

In der Vergangenheit hat der ISDS privaten Investoren ermöglicht, Gerichtsverfahren gegen von souveränen Staaten erlassene Rechtsvorschriften einzuleiten. International nutzen Konzerne diese Klagemöglichkeit immer häufiger, um gegen gesetzliche

Bestimmungen vorzugehen, durch die sie ihre Profite gefährdet sehen. So verklagte beispielsweise die griechische Marfin-Investmentgruppe, die bei der verstaatlichten zypriotischen Pleite-Bank Laiki große Anteile erworben hatte, die dortige Regierung - wegen entgangener Gewinne. Und in der Bundesrepublik verklagt der schwedische Stromriese Vattenfall derzeit die Regierung wegen der mit dem Atomausstieg verbundenen wirtschaftlichen Nachteile. Es geht dabei um etwa vier Milliarden Euro.

Eine Aufnahme von ISDS in diese Vereinbarung ist entschieden abzulehnen, da beide Parteien soliden Regeln und Rechtsprinzipien unterliegen, und zuverlässige und gut entwickelte Rechts- und Justizsysteme aufweisen.

Kein Unterlaufen der Demokratie

Kein im Rahmen der TTIP geschaffenes Konsultativorgan darf die Gesetzgebungsbefugnisse und Vorrechte des Europäischen Parlaments verletzen.

Transparenz der Verhandlungen

Die Geheimhaltung der Verhandlungen ist nicht nur aus demokratischer Sicht fragwürdig; sie verhindert auch eine öffentliche, auf Fakten anstatt auf Gerüchten beruhende Debatte. Wir fordern, dass alle Verhandlungsdokumente für das Europäische Parlament und den Rat zugänglich gemacht werden.

RESOLUTION

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadtgemeinde Ebreichsdorf fordert

die österreichische Bundesregierung und die österreichischen Abgeordneten im EU – Parlament dazu auf, entsprechend der obigen Resolution und Kernpunkte auf Ebene der Kommission und des Rates zu agieren. Österreich soll sich für einen transparenten Weg im Sinne der BürgerInnen einsetzen und nicht für Geheimverhandlungen zum Wohl internationaler Konzerne.

Dem transatlantischen Freihandelsabkommen ist die Zustimmung solange zu verweigern, bis folgende Punkte klargestellt sind:

1. Die BürgerInnen der EU-Mitgliedstaaten sind umfassend über den Stand und Inhalt der Verhandlungen zu informieren.
2. Die europäischen und nationalen Konsumentenschutzbestimmungen und Umweltstandards dürfen nicht zu Gunsten von Konzerninteressen ausgehebelt werden.
3. Der Schutz der europäischen und nationalen Arbeitnehmerrechte, sowie die hohen nationalen Ausbildungsstandards müssen gewahrt bleiben.
4. Investor-Staat-Klagen (Investor-to-state dispute settlement) vor einem Schiedsgericht bestehend aus Wirtschaftsanwälten dürfen aufgrund von funktionierenden Rechtsstaaten nicht Bestandteil eines Freihandelsabkommens sein.

Antrag Bgm. Kocevar: Der Gemeinderat möge die vorliegende Resolution, gerichtet an die österreichische Bundesregierung und die österreichischen Abgeordneten im EU – Parlament, beschließen.

Abstimmungsergebnis: 25 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau STR Barta, GR Mozelt und GR Kuchwalek kehren in den Sitzungssaal zurück.

05) Raumordnungs- und Bauungsbelange

05.01) Beschluss 50. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Windkraftanlagen)

STR Pilz: In der heutigen Sitzung haben Sie über ein Projekt zu entscheiden, dass die künftige Entwicklung unserer Stadtgemeinde für mehrere Generationen bestimmen und beeinflussen wird. Dieses Projekt, der Windpark Ebreichsdorf, ist für die einen ein richtungsweisender Schritt in eine energieautonome Zukunft, für die anderen Grund zur Sorge um eine intakte Umwelt und um die eigene Gesundheit. Da es für diese neue Generation der Windkraftanlagen keinerlei Erfahrung gibt, stützen sich sowohl Befürworter als auch Gegner ausschließlich auf Vermutungen und Einschätzungen und können keine konkreten, nachweisbare und wissenschaftlich anerkannte Ergebnisse vorlegen. Ich stelle daher folgende Anträge:

1. Aussetzung der Entscheidung.
2. Getrennte Abstimmungen für die Ortsteile Unterwaltersdorf und Ebreichsdorf.

Diskussionsbeiträge: STR Pilz, Bgm. Kocevar, UGR Melchior.

20:35 Uhr Herr STR Pilz verlässt die Sitzung und übergibt die Präsentation der 50. Änderung des Flächenwidmungsplanes an seine Ausschusststellvertreterin Frau GR Alscher.

Weitere Diskussionsbeiträge: GR Kosar, STR Strauss, Bgm. Kocevar, GR Stockhammer, GR Kuchwalek, UGR Melchior.

GR Kosar: Die Bürgerliste akzeptiert die Volksbefragung. Der Vertrag mit Wien Energie gibt die Möglichkeit für die Errichtung von 30 Windkraftanlagen. Es sollte eine Abänderung des Vertrages auf max. 13 Windkraftanlagen geben.

Während der Diskussion verlassen GR Bertalan, GR Rubin, STR Jungmeister, Vzbgm., Zeilinger, STR Pusch, STR Gubik, GR Bruzek den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

Frau Alscher verliest nun die eingelangten Stellungnahmen.

Auf Grund des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (NÖ ROG 1976), LGBl. 8000 in der geltenden Fassung, beabsichtigt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, eine digitale Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes (50. Änderung). Der Entwurf wurde gemäß §22 Abs.4 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976), LGBl.8000 in der geltenden Fassung, durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 09.05.2014 bis 20.06.2014 im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Ebreichsdorf-Bauamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet. Das Auflageverfahren ist nun abgeschlossen. Es sind dazu folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme Mag. Alexandra Graf, eingelangt am 16. Juni 2014
- Stellungnahme Bundesdenkmalamt, eingelangt am 23. Juni 2014
- Stellungnahme Eva Plischek, eingelangt am 18. Juni 2014
- Stellungnahme Magnolia Projektentwicklungs GmbH, eingelangt am 20. Juni 2014
- Stellungnahme „Einspruch“ von Jutta & Christian Lenz, Unterwaltersdorf, eingelangt am 20. Juni 2014

Zur gegenständlichen Änderung liegen weiters ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1, Zahl RU1-R-100/088-2014 vom 15. Juli 2014, ein Gutachten der Abteilung RU2, Zahl RU2-O-100/172-2014 vom 11. Juli 2014 und eine Stellungnahme der Abt. BD2-N-8100/008-2014 vom 10. Juni 2014 vor. Zu den Schreiben und Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung (ASV) und der abgegebenen Stellungnahmen wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

BD2-N Stellungnahme vom 10. Juni 2014

Der Gutachter der Abt. BD2-N stellt fest, dass die Einschätzung zum Thema Naturschutz im Umweltbericht auf einen Kurzbericht des Technischen Büros Dr. Rainer Raab gründet. Darin wurde dargelegt, dass für Teilbereiche noch Untersuchungen ausstehen. Der Gutachter vermisst zudem in dem Kurzbericht nachvollziehbare Daten und Interpretationen. Für eine Beurteilung hinsichtlich Naturschutz sind daher lt. Gutachter die Auflageunterlagen nicht ausreichend und entsprechend zu ergänzen.

Herr GR Kosar, GR Hacker, GR Passet, STR Jungmeister und STR Gubik den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

RU2 Gutachten vom 11. Juli 2014

Bezüglich Überprüfung der Erklärungen zum Naturraum in den Auflageunterlagen weist der Gutachter der Abt. RU2 darauf hin, dass diese einem (Amts-)Sachverständigen für Naturschutzfragen vorbehalten bleiben muss. Er weist jedoch bereits in seinem Gutachten darauf hin, dass die Gwka-Widmungen für WKA 11 und WKA 13 (im östlichen Gemeindegebiet nördlich des Reisenbach gelegen) teilweise lt. Zonierung gemäß BirdLife-Studie in einer Ausschlusszone liegen. Der Gutachter nimmt zur Kenntnis, dass es bei den WKA 11 und 13 bereits vor der Auflage eine ornithologische Feinabstimmung mit BirdLife gegeben habe. Die WKA 1 befinde sich in einer wissenschaftlichen Vorbehaltszone und WKA 3 in einer Ausschlusszone lt. BirdLife. Die Widmungsfläche für WKA 3 liege mit einer Teilfläche zudem außerhalb der verordneten Eignungszone (§19-Zone). Die Widmungsfläche für WKA 8 ragen in die Regionale Grünzone hinein, wobei der geplante Turm selbst einen ausreichenden Abstand zur Gewässerachse aufweisen wird. Auch die WKA 9 erwähnt er im Zusammenhang mit dem Wildkorridor.

Der Amtssachverständige stellt abschließend in seinem Gutachten fest, dass er die Auflageunterlagen auf etwaige Widersprüche zu Zielen der Raumordnung, verbindlichen Planungsrichtlinien sowie sonstigen überörtlichen Festlegungen und Planungen geprüft hat und mit Ausnahme der Gwka-Widmung für WKA 3 für gut befindet. Vorausgesetzt ist dabei die naturschutzfachliche Akzeptanz genannter erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen besonders für die jeweilige Gwka-Widmung der WKA 1, WKA 2, WKA 3, WKA 8, WKA 9, WKA 11 und WKA 13. Die Widmungsfläche der WKA 3 liegt jedenfalls mit einer Teilfläche außerhalb der §19-Zone.

RU1 Schreiben vom 15. Juli 2014

Im Schreiben wird darauf hingewiesen, dass zum vorliegenden Entwurf zur 50. Änderung ÖROP klare Versagungsgründe des NÖ Raumordnungsgesetzes vorliegen, sodass ein Gemeinderatsbeschluss eindeutig dem Gesetz widersprechen würde und daher seitens des Landes keinesfalls eine Genehmigung möglich wäre.

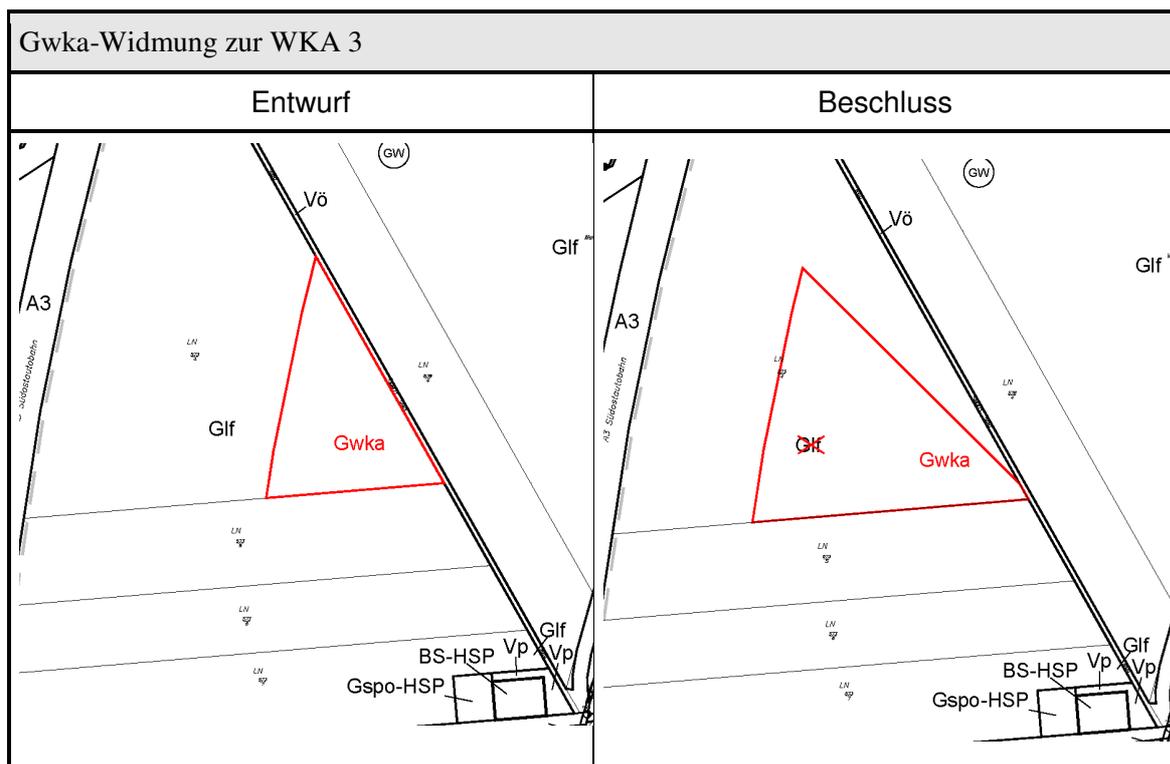
Zu den Inhalten der beiden Gutachten und dem Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung wird wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht des Amtes der NÖ Landesregierung war somit betreffend Thema Naturschutz jedenfalls ein Ergänzungsbedarf bzw. bei der Gwka-Widmung für WKA 3 ein Änderungsbedarf gegeben. Zu den anderen Themen (z.B. Lärm, Schattenwurf, Boden, Landschaftsbild), die in den Auflageunterlagen und im Umweltbericht behandelt wurden, sind keine Widersprüche seitens des Landes festgestellt worden.

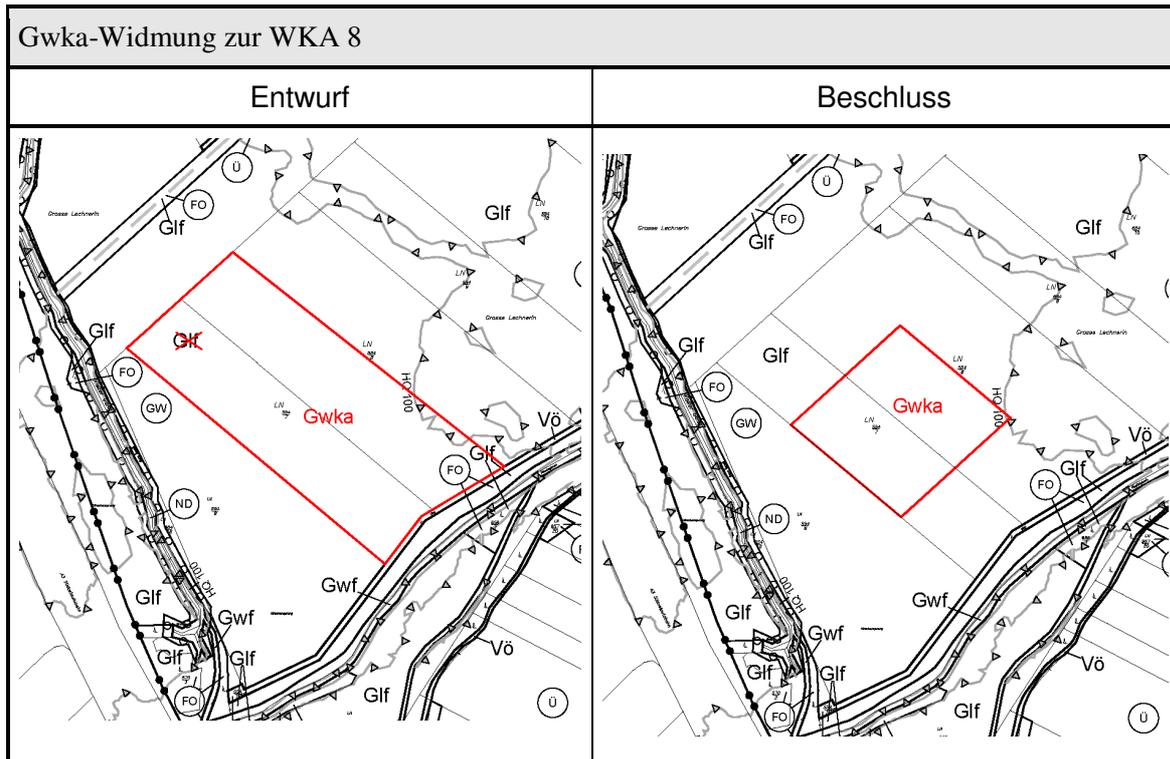
Das Technische Büro (TB) für Biologie Mag. Dr. Raab hat seit Mai 2014 gezielte ergänzende Untersuchungen zur Wiesenweihe und Sakerfalke durchgeführt. Da das TB für Biologie Mag. Dr. Raab die zu ergänzenden Untersuchungen nunmehr abschließen konnte, hat es den Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) „Bericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (Stand: September 2014; siehe Anlage) bereits fertigstellen können. Dieser stellt – im Vergleich zum im Mai 2014 vorliegenden Kurzbericht des TB für Biologie – eine umfassende Bearbeitung des Themas Ökologie inkl. entsprechender Aufbereitung und Interpretation der erforderlichen Daten dar. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der aktuelle Bericht vom TB für Biologie nunmehr jedenfalls für eine Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz ausreichend ist.

Dem aktuellen „Bericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ ist zu entnehmen, dass das Vorhaben Windpark Ebreichsdorf (Standorte WKA 1-13), gemäß den der gegenständlichen UVE zugrunde liegenden technischen Angaben, bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen, in der Bau- und Betriebsphase aus der fachlichen Sicht des Themenbereichs Ökologie als umweltverträglich bezeichnet werden kann. Die im Mai 2014 erfolgte Abschätzung im Kurzbericht des TB für Biologie wurde damit bestätigt. Betreffend WKA 1-3 konnte nun das TB für Biologie basierend auf den gezielten ergänzenden Kartierungen betreffend Wiesenweihe und Sakerfalke ein endgültiges Ergebnis (Wiesenweihe ist von den WKA 1-3 kaum betroffen; ggst. Bereich wurde vom Sakerfalken in den letzten Jahren kaum genutzt) vorlegen, sodass diese WKA entsprechend gewidmet und errichtet werden können.

In Abstimmung mit dem Windkraftbetreiber wurde die im Entwurf festgelegte Widmungsfläche zur WKA 3 (westlich des Pferdesportparks gelegen) nunmehr an die zur Verfügung stehenden Plangrundlagen zum SekROP an die §19-Eignungszone angepasst (vgl. nachstehende Abbildung). Als Folge der Reduzierung im Osten wurde die Widmungsfläche im Westen, also Richtung Autobahn erweitert (innerhalb der §19 Eignungszone gelegen), um weiterhin einen entsprechenden Planungsspielraum (auch hinsichtlich der zur WKA 3 eingelangten Stellungnahme von „Magnolia Projektentwicklungs GmbH“) im Projektverfahren zu wahren. Die Fläche wurde damit um 15.391 m² vergrößert und weist somit ein Ausmaß von 37.726 m² auf. Von der Neukonfiguration bzw. Erweiterung ist kein zusätzliches Grundstück betroffen. Das Erweiterungsareal wird derzeit ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Einhaltung der Mindestabstände gemäß NÖ ROG ist gegeben.



Die Gwka-Widmung zur WKA 8 (nächstgelegener Standort nördlich des Piesting Flusses) wurde sowohl im Nordwesten als auch im Südosten deutlich reduziert (siehe nachstehende Abbildung). Die Fläche wurde damit um 29.924 m² verringert und weist somit 22.379 m² auf. Durch die Abänderung liegt diese Widmungsfläche nunmehr gänzlich außerhalb der Regionalen Grünzone. Die Einhaltung der Mindestabstände gemäß NÖ ROG ist gegeben.



Bei der Widmung zur WKA 9 (nächstgelegener Standort südlich des Piesting Flusses) ist keine Abänderung gegenüber dem Entwurf erforderlich, da das TB für Biologie Mag. Dr. Raab im aktuellen Bericht zum Thema Wanderbewegung der Wildarten, wie bereits im Mai 2014, zu dem Ergebnis kommt, dass es durch die geplante Errichtung des Windparks Ebreichsdorf zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung der hier vorkommenden Wildarten (Nieder- und Hochwild) kommen wird.

Die Lage der Standorte WKA 11 und WKA 13 wurde bereits im Mai 2014 von Seiten der Projektkoordination mit BirdLife Vertretern abgestimmt. Die Ergebnisse der ergänzenden Untersuchungen bestätigen die geplanten Standorte, weshalb kein Änderungsbedarf dieser Widmungsf lächen gegenüber dem Entwurf erforderlich erscheint. Zudem sind die jeweiligen Türme ohnehin außerhalb der Ausschlusszone geplant.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass aufgrund des nunmehr vorliegenden Fachbeitrags zur UVE „Bericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ beurteilungsfähige Unterlagen für den ASV für Naturschutz vorliegen und verbunden mit der vorgesehenen Abänderung der Gka-Widmung für die WKA 3 und WKA 8 eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgenommen werden kann.

Lt. DI. Mag. Lackner (Wien Energie GmbH) hat es bezüglich der ergänzten Untersuchungsergebnisse bereits Kontakt zwischen Mag. Dr. Raab, BirdLife und dem zuständigen ASV Dr. Haas gegeben. Der Amtssachverständige (ASV) für Naturschutz wird bei Vorlage der Beschluss- bzw. Einreichunterlagen die endgültige Beurteilung zum Thema Ökologie durchführen.

Stellungnahme Mag. Alexandra Graf, eingelangt am 16. Juni 2014

Die Eigentümerin der ehem. Baumwollspinnfabrik in Weigelsdorf (unter Denkmalschutz, spätbiedermeierliche Anlage; Erhaltung von großem öffentlichen Interesse) spricht sich gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes aus, da dies zu einer massiven Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gebäudes führen würde.

Stellungnahme Bundesdenkmalamt, eingelangt am 17. Juni 2014

Die ehemalige Textilfabriksanlage, Schivitzhoffen 1-3, Weigelsdorf steht unter Denkmalschutz und stellt eines der bedeutendsten Industriedenkmale Österreichs dar. Eine Neunutzung der aus mehreren Gebäuden bestehenden Anlage sei nur mit einer teilweisen Verwendung für Wohnzwecke möglich. Die geplante Aufstellung von Windrädern verunmögliche eine Wohnnutzung und somit eine Neunutzung des Objekts und würde zum Verlust dieses einzigartigen Denkmals führen.

Stellungnahme Eva Plischek, eingelangt am 18. Juni 2014

Es wird eine starke Beeinträchtigung der künftigen Lebensqualität in der Großgemeinde befürchtet.

Weiters stünden einige der Windkraftanlagen nahe an der denkmalgeschützten Baumwollspinnfabrik in Schivitzhoffen und damit würde eine künftige Nutzung als „Wohnland“ und Geschäftsgebiet völlig zunichtemachen. Dieses Objekt könnte eine große Bereicherung für die Großgemeinde und die Region sein (öffentliche Nutzung, Wohnnutzung, Geschäftsnutzung, kulturelle/soziale Nutzungen, usw.). Fr. Plischek spricht sich gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes aus.

Zu den Stellungnahmen „Graf“, „Bundesdenkmalamt“ und „Plischek“ wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt,

dass das Areal der ehemaligen Textilfabriksanlage gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet ist. Der Standort ist zur nächstgelegenen, in Ebreichsdorf geplanten Gwka-Widmung (WKA 9) mehr als 750 m entfernt.

Am ggst. Standort „Schivitzhoffen“ ist mangels Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet und wegen der vorhandenen Schallemissionen mit L_{eq} 50dB bei Nacht von der Autobahn A3 eine Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Wohngebiet nicht zulässig. Laut Vertreter der Raumordnungsabteilung wäre jedoch eine Widmung zumindest der bereits vor der Errichtung der Autobahn A3 bewilligten Wohnhäuser, d.h. Herrenhaus und Arbeiterwohnhaus, als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) denkbar. Diese Widmungsvariante würde durch die geplante nächstgelegene Windkraftanlage nicht verhindert, da diese mehr als 750 m von der denkmalgeschützten ehemaligen Textilfabriksanlage entfernt liegt und damit den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand einer geplanten WKA zu einem bestehenden Geb einhält. Die geplante Widmung der Windkraftanlagen schränkt somit die ohnehin raumordnungsfachlich und -rechtlich stark eingeschränkten Widmungsmöglichkeiten bzw. Nutzungen am Standort Schivitzhoffen nicht ein.

Es wird daher empfohlen, diese Stellungnahme nicht zu berücksichtigen bzw. keine Abänderung der Gwka-Widmung für WKA 9 gegenüber dem Entwurf durchzuführen.

Stellungnahme Magnolia Projektentwicklungs GmbH, eingelangt am 20. Juni 2014

Die geplante Widmung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Nr. 573/4 widerspricht den bisherigen Widmungsintensitäten in diesem Bereich (Schwerpunkt Pferde- und Hundesport). Im Detail werden zusätzliche negative Aspekte der Errichtung des Windrades angeführt:

- Gefährdung des gewidmeten Landes
 - Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der angrenzenden Koppeln
 - Eingeschränkte Nutzung als Eventgelände für Pferdesport (Sensibilität der Pferde)
 - Gefährdung des Plans, das MAGNA RACINO Frühlingsfest als Pferdesport, Motorsport und Hundesport Event aufzubauen und damit Ebreichsdorf als Eventstandort zu etablieren und auszubauen
- RÜCKSCHRITT in der Planung für die Zukunft

Zudem sei die Erschließung dieser Anlage vollständig ungeklärt (Weg Nr. 989/1 in Besitz von Magnolia). Es wird um die Streichung dieses Standortes als Windkraftanlage ersucht.

Die Stellungnahme betrifft die geplante Gwka-Widmung für WKA 3. Wie oben bereits ausgeführt, ist hier zum einen eine Abänderung im Osten aufgrund der erforderlichen Anpassung an die §19-Eignungszone vorgesehen und zudem eine Erweiterung Richtung Westen, sodass ein Handlungsspielraum im Projektverfahren hinsichtlich Situierung des Turms gegeben ist (größerer Abstand zum Pferdesportpark möglich). Zudem besteht grundsätzlich auch Verhandlungsspielraum hinsichtlich der Ausführung der Anlagen (Anlagentyp, Nabenhöhe). Das bedeutet, dass diese Stellungnahme durch die geplante Änderung gegenüber dem Entwurf zumindest teilweise Berücksichtigung findet.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zu möglichen negativen Einflüssen auf die Tierhaltung im Pferdesportpark durch den geplanten Anlagenstandort WKA 3 (Grundstück 573/4) wird vom Projektplanungsbüro „Ruralplan“ folgendes festgestellt:

Mögliche negative Auswirkungen auf die Nutzung des Pferdesportparks sowie die Tierhaltung im speziellen sind durch einwirkende Schallimmissionen sowie Schattenwurfimmissionen zwar grundsätzlich denkbar. Beide maßgeblichen Faktoren wurden jedoch im Rahmen der Umwidmung von Sachverständigen überprüft.

Zum Thema Schalltechnik kann festgehalten werden, dass gem. Schalltechnischem Prüfbericht (NOVAKUSTIK 2014) die Betriebsgeräusche der Windkraftanlagen aus Erfahrung nur im Nahbereich als alternierendes Rauschen hörbar sind. In der Nachbarschaft sind die Betriebsgeräusche beim Zusammenspielen mehrerer Anlagen als gering schwankendes breitbandiges Rauschen wahrnehmbar und meist von den sonst auftretenden Umgebungsgeräuschen (Verkehr, Blätterrauschen, Windgeräusche, etc.) kaum unterscheidbar. Im Detail sind im Bereich des gewidmeten Pferdesportparks gem. Lärmausbreitungsrechnung (siehe NOVAKUSTIK S. 4 in den Auflageunterlagen) Immissionen (Beurteilungspegel Lr) von deutlich unter 45 dB zu erwarten. Somit wird der Planungsrichtwert für Wohngebiet und Nachtzeit (strengster Richtwert) ebenso im Bereich des gewidmeten Pferdesportparks eingehalten. Setzt man den strengen Schutzstatus von Wohngebieten in der Nachtzeit somit auch für den gewidmeten Pferdesportpark gleich, so ergibt sich eine gleichwertige Situation. Da die Richtwerte für Wohngebiete zur Tagzeit (in der Zeit der Nutzung des gewidmeten Pferdesportparks) höher liegen (55 dB) sind aus lärmtechnischer Sicht zur Tagzeit jedenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich Auswirkungen auf langfristig am Standort befindliche Nutztiere (Pferdehaltung, Hundehaltung am Standort), sind Gewöhnungseffekte bei Säugetieren an die Lärm- und Schattenwurfsituation durch Windkraftanlagen (gem. BIOME Dr. Traxler 2013: Windpark Oberwaltersdorf, UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume) vor allem für Wildtiere belegt. Analog sind diese Effekte ebenso bei Nutztieren, welche eine geringere Sensibilität hinsichtlich anthropogener Störungen erwarten lassen, anzunehmen.

Betreffend Hundesportzentrum an der B 210 ist eine mögliche Schallbeeinflussung nur für die Tagzeit heranzuziehen, da die Hundesportanlage wohl vorwiegend zur Tagzeit genutzt wird (ebenso bei Veranstaltungen). Zudem findet die sportliche Aktivität zu einem beträchtlichen Teil in der Hundesporthalle und nicht im Freien statt. Weiters kann der

Grenzwert von 55 dB als ausreichend angesehen werden. Gem. Umweltbundesamt handelt es sich hierbei um Schallpegel in der Größenordnung eines „normalen Gespräches – 60 dB“, was keinerlei Beeinträchtigungen für eine „sportliche Nutzung“ darstellen sollte. Hundebellen wird in der Literatur je nach Entfernung zwischen 60 und 80 dB angegeben.

Hinsichtlich des Schattenwurfes kann gem. Stellungnahme zum Schattenwurf (siehe ENAIRGY 2014) in den Auflageunterlagen festgehalten werden, dass im Bereich des gewidmeten Pferdesportparks jedenfalls mit Schattenwurf durch die geplante WKA 3 in den Nachmittagsstunden zu rechnen ist. Hierbei ist jedoch festzuhalten, dass Schattenwurf durch die Bewegung des Sonnenstandes punktuell jeweils nur wenige Minuten pro Tag auftritt, wodurch negative Auswirkungen auf kurzfristig stattfindende Ereignisse (Sportveranstaltungen, Wettbewerbe, etc.) nicht zu erwarten sind.

Laut Projektplanungsbüro ist die Erschließung des WKA 3 noch nicht im Detail festgelegt. Grundsätzlich ergeben sich jedoch mehrere Erschließungsvarianten und eine dieser Varianten würde über den genannten Weg Grundstück Nr. 989/1 führen. Alternativ kann die Erschließung auch über neu zu errichtende Zufahrtswege bzw. temporär, während der Bauphase herzustellende Zufahrten erfolgen. Aus Sicht des Ortsplaners ist es daher nicht erforderlich, diese Widmungsfläche zu streichen.

Die möglichen Auswirkungen des geplanten Windparks Ebreichsdorf auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen wurden bereits im Umweltbericht behandelt und als geringfügig eingestuft. Diese Beurteilung wird durch die teilweise ergänzten Ausführungen hinsichtlich Lärm und Schattenwurf und der nachstehenden Stellungnahme in Verbindung mit den o.a. Erläuterungen zu den Gewöhnungseffekten bei Säugetieren zusätzlich bestätigt. Auch im RU2-Gutachten wurde zu diesem Thema kein Widerspruch festgestellt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die hier festgelegten Widmungsarten BS-Pferdesportpark, BS-Familienpark, BS-Hundesport keine lärmsensiblen Widmungsarten darstellen.

Es wird daher **empfohlen**, diese Stellungnahme betreffend Gwka-Widmung für WKA 3 teilweise zu berücksichtigen. Wie bereits oben angeführt, soll dahingehend eine Abänderung gegenüber dem Entwurf vorgenommen werden, dass ein Teil der dem Pferdesportpark zugewandten Widmungsfläche reduziert wird und gleichzeitig eine Erweiterung Richtung Westen (zur Autobahn) vorgesehen ist. Unter Hinweis auf die o.a. Ausführungen wird damit ein entsprechender Planungsspielraum für das Projektverfahren geschaffen, wenngleich keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen durch die geplante WKA 3 auf die nahegelegenen Freizeiteinrichtungen festgestellt werden können.

Stellungnahme Jutta & Christian Lenz, Unterwaltersdorf, eingelangt am 20. Juni 2014

Windkraftanlagen würden Infraschall erzeugen, die von Behörden und Anlagenbetreibern, etc. als völlig harmlos beurteilt werden. Eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern verweist bereits auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls (in der Stellungnahme wird auf Literatur verwiesen).

Die Hauptgefahr ginge von den permanenten Infraschall-Emission der großen Megawatt-Windkraftanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher als auch niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5km bzw. 10-15km).

Der Infraschall werde aus nicht nachvollziehbaren Gründen der Messtechnikprobleme in kein Standortgutachten einbezogen. Das sei ein unverzeihlicher Mangel.

Das Projektplanungsbüro „Ruralplan“ stellt dazu fest, dass von Seiten der lärmtechnischen und umweltmedizinischen Sachverständigen in sämtlichen bis dato abgeschlossenen Genehmigungsverfahren der Thematik Infraschall-Emissionen durch Windkraftanlagen keine Relevanz hinsichtlich möglicher negativer Einflüsse auf die Schutzgüter Mensch und Tier zugeordnet werden konnte. Es konnten bis dato keine Nachweise hinsichtlich Infraschall-Emissionen und deren negativer Auswirkungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren erbracht werden.

Zustimmungserklärung zur Unterschreitung des 2.000 m Abstandes zum Wohnbauland der Nachgemeinde, Gemeinde Mitterndorf an der Fischa, Mai 2014 (Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2012)

Zur bereits den Auflageunterlagen beiliegenden Zustimmungserklärung der Gemeinde Mitterndorf/Fischa aus 2012 liegt seit Mai 2014 auch ein Ergänzungsbeschluss vor (siehe Anlage).

Zusammenfassende Empfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass unter Einbindung des nunmehr vorliegenden umfassenden Fachbeitrags zur UVE „Bericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ vom Technischen Büro für Biologie Mag. Dr. Rainer Raab und der Erläuterungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf, etc. sowie unter Berücksichtigung nachstehender inhaltlicher Abänderung gegenüber dem Entwurf eine Beschlussfassung zur 50. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Umwidmung Windpark Ebreichsdorf) durch den Gemeinderat vorgenommen werden kann.

- Abänderung der Konfiguration der Gwka-Widmung für WKA 3 und für WKA 8 gegenüber dem Entwurf (vgl. Plandarstellungen-Beschluss in der Anlage).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine endgültige Beurteilung des Themenbereichs Ökologie (bzw. des aktuellen o.a. Fachbeitrags zur UVE) durch den Amtssachverständigen (ASV) für Naturschutz nicht vorliegt. Der ASV wird die Begutachtung nach offizieller Vorlage der gesamten Beschluss-/Einreichunterlagen bei der Abteilung RU1 durchführen.

Anlagen zur Beschlussempfehlung:

- Windpark Ebreichsdorf, Bericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitserklärung, Technisches Büro für Biologie Mag. Dr. Rainer Raab; September 2014.
- Windpark Ebreichsdorf, Zustimmungserklärung zur Unterschreitung des 2.000 m Abstandes zum Wohnbauland der Nachgemeinde, Gemeinde Mitterndorf an der Fischa, Mai 2014 (Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2012).
- Windpark Ebreichsdorf, Plandarstellungen Beschluss, Stand: 9.10.2014

Antrag GR Alscher: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge die 50. Änderung des Flächenwidmungsplanes ÖROP („Windkraftanlagen“) auf Grundlage der Beschlussempfehlung des ZT Büro Dr. Paula beschließen.

Zusatzantrag: Abänderung des Vertrages mit der Fa. Wien Energie für die Errichtung von max. 13 Windkraftanlagen.

Diskussionsbeiträge: GR Hacker, GR Kosar, UGR Melchior

Abstimmungsergebnis: 25 Stimmen dafür.
1 Stimme dagegen (GR Stockhammer).
1 Stimme enthalten (GR Rubin).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Der Bürgermeister fragt die Vertreter der Bürgerliste, Herrn GR Kosar und Herrn STR Jungmeister, ob der von STR Pilz gestellte Antrag zurückgezogen wird. Der Antrag wird zurückgezogen. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses und Rückziehung des Antrages kommt dieser nicht zur Abstimmung.

05.02) Zustimmung Windkraftanlagen Gemeinde Trumau

Es betrifft eine seitens der Marktgemeinde Trumau beantragte Zustimmungserklärung seitens der Stadtgemeinde Ebreichsdorf zur Unterschreitung des Mindestabstandes von 2.000m zum gewidmeten Wohnbauland gem. § 19 NÖ ROG 1976 idGF der Stadtgemeinde Ebreichsdorf (1.805m statt 2.000m) zu einer Windkraftanlage (Widmung Grünland-Windkraftanlagen) in der Gemeinde Trumau für das abgeänderte Projekt „Windpark Trumau“ der Wien Energie GmbH. Ein Plan des gegenständlichen Standortes liegt diesem Punkt bei.



Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Unterschreitung des Mindestabstandes auf 1805m. Entschädigung von € 4.500,- pro Jahr.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür.
5 Stimmen dagegen (STR Jungmeister, STR Barta, GR Kosar, GR Stockhammer, GR Rubin).
3 Stimmen enthalten (GR Passet, GR Hacker, GR Menzel).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr GR Minarowitsch, GR Valenta, GR Menzel, GR Stockhammer und STR Smetana verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

06) Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe

Textvorschlag:

VERORDNUNG über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf beschließt für den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 grundsätzlich mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Mindest- bzw. Höchstarifen setzt der Gemeinderat die Tarifposten 2 und 3 wie folgt fest:

2. Für Vorgärten (Aufstellen von Tischen, Stühlen u.ä.. sogenannte Schanigärten vor Geschäftslokalen aller Art je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat EUR 30,00.

3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat EUR 10,00.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden bisherigen Verordnungen werden aufgehoben und treten mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Wolfgang Kocevar)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag STR Jungmeister: Zustimmung zu vorliegender Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe.

Frau UGR Melchior verlässt den Sitzungssaal.

Diskussionsbeiträge: STR Gubik, STR Jungmeister, STR Strauss, GR Alscher, GR Schüker, Bgm. Kocevar, AL Kohlbeck-Kus.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür.
1 Stimme dagegen (GR Mozelt).
2 Stimmen enthalten (GR Kuchwalek, STR Gubik).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr Bgm. Kocevar verlässt den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an Herrn Vzbgm. Zeilinger.

Herr STR Gubik und GR Mozelt verlassen den Sitzungssaal.

07) Diverse Subventionsbelange

07.01) Subventionsansuchen der VS Unterwaltersdorf in der Höhe von € 626,00 und der VS Ebreichsdorf in der Höhe € 1.200,-- Projekt "Gewaltprävention"

Antrag Vzbgm. Zeilinger:

Zustimmung des Subventionsansuchens der VS Unterwaltersdorf in der Höhe von € 626,00 und der VS Ebreichsdorf in der Höhe € 1.200,-- Projekt "Gewaltprävention"

Diskussionsbeitrag: GR Schüker.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau UGR Melchior kehrt in den Sitzungssaal zurück und Frau GR Alscher verlässt den Sitzungssaal.

07.02) Subventionsansuchen BSV Ebreichsdorf, Subvention Kosten Stadtsaal für Briefmarkengroßtauschtag 2012/2013/2014, Gesamt € 1.251,--.

Jährlich findet im Stadtsaal der Briefmarkengroßtauschtag statt und wurde auch in Rechnung gestellt. Lt. Schreiben des BSV Ebreichsdorf vom 02.09.2014 wird um Subvention für die Kosten für die Jahre 2012/2013/2014 in der Höhe von € 1.251,-- angesucht.

Antrag Vzbgm. Zeilinger:

Zustimmung der Subvention für die Übernahme der Stadtsaalkosten für den Briefmarkengroßtauschtag in den Jahre 2012/203/2014 in der Höhe von € 1.251,--

Zusatzantrag: Aufnahme in die Liste der wiederkehrenden Subventionen für 2015 – Saalmiete € 350,--.

Diskussionsbeitrag: GR Schüker.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür.
1 Stimme enthalten (GR Passet).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

07.03) Subventionsansuchen Bahai Gemeinde Ebreichsdorf; Korrektur Beschluss GR 11.09.2014, Top 09.12 lt. Hr. STR Cevik

Laut Beschluss des GR vom 11.09.2014, TOP 09.12 wurden der Bahai Gemeinde Ebreichsdorf ein Zuschuss in der Höhe von € 100,-- für die Mietkosten des Stadtsaals gewährt.

Auszug aus dem Protokoll vom 11.09.2014:

Die Baha'i Gemeinde Ebreichsdorf veranstaltet am 24. oder 25.11.2014 (Termin noch nicht fixiert) im Rahmen der „Familiertage“ Vorträge zum Thema „Frau“ im Stadtsaal. Im Sozialausschuss wurde einer Unterstützung von € 100,00 zugestimmt.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 100,00 (Ermäßigung für die Benutzung des Stadtsaals für die Veranstaltung der Baha'i Gemeinde Ebreichsdorf am 24. oder 25.11.2014).

Abstimmungsergebnis: 25 Stimmen dafür.

1 Stimme enthalten (UGR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Dieser Beschluss soll nun abgeändert bzw. aufgehoben werden.

Antrag Vzbgm. Zeilinger:

Zustimmung der Subvention in der Höhe von € 350,-- für die Stadtsaalkosten am 25.11.2014 und die in der Sitzung vom 11.09.2014 beschlossene Subvention in der Höhe von € 100,-- soll für die Kostenbeteiligung der vortragenden Referentin sein.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür.

1 Stimme enthalten (UGR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr Bgm. Kocevar kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt den Vorsitz.

07.04) Subventionsansuchen Lern- und Schulwerkstatt, Rückwirkender Erlass der Turnsaalmiete für die vergangenen Jahre

Laut Schreiben der Schulwerkstätte vom 19.9.2014 ZL. 277154 wird um rückwirkenden Erlass der Turnsaalmiete für die vergangenen Jahre angesucht, € 2.317,24.

Antrag Vzbgm. Zeilinger:

Zustimmung um rückwirkenden Erlass der Turnsaalmiete für die vergangenen Jahre in der Höhe von € 2.317,24.

Diskussionsbeitrag: GR Schüker, STR Pusch.

Frau GR Alscher kehrt in den Sitzungssaal zurück. Herr GR Kosar verlässt den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis: 24 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

07.05) Subventionsansuchen für mj. Alexandra N., Unterstützung in Bezug auf Schulgeld für Städtische Höhere Lehranstalt und Fachschule für Mode und Bildungsanstalt und Kolleg für Kindergartenpädagogik der Stadt Wr. Neustadt

Die Subvention würde pro Schuljahr € 635,00 betragen, die Familie hat 5 Kinder.
Beschluss Ausschuss: Ablehnung

Antrag Vzbgm. Zeilinger:

Ablehnung einer Subvention für mj. Alexandra N., Unterstützung in Bezug auf Schulgeld für Städtische Höhere Lehranstalt und Fachschule für Mode und Bildungsanstalt und Kolleg für Kindergartenpädagogik der Stadt Wr. Neustadt.

Diskussionsbeitrag: GR Schüker.

Abstimmungsergebnis: 24 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik kehrt in den Sitzungssaal zurück.

07.06) Subventionsansuchen FF Unterwaltersdorf, Renovierung FF Haus

Laut Besprechungsprotokoll der FF Unterwaltersdorf vom 29.09.2014 soll für die Renovierung des Feuerwehrhaus € 12.000,-- Subvention zur Verfügung gestellt werden. Weiters wäre da noch das Jubiläumsgeld 2013 in der Höhe von € 4.000,-- ausständig.

Antrag Vzbgm. Zeilinger:

Zustimmung einer Subvention in der Höhe von € 12.000,-- für die Renovierung des Feuerwehrhauses und € 4.000,-- Jubiläumsgeld 2013 (Auszahlung der € 4000,-- erfolgt nach Eingang der Förderung in der Höhe von € 7.000,--).

Diskussionsbeitrag: UGR Melchior.

Abstimmungsergebnis: 25 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

07.07) Subventionsansuchen ASBÖ, Wartungs, und Überprüfungsarbeiten ASBÖ Schrankenanlage

Die Wartungs- und Überprüfungsarbeiten an der Schrankenanlage wären durchzuführen. Es liegt ein Angebot der Fa. Mewald in der Höhe von € 1.010,-- netto ohne Mwst. vor.

Antrag Vzbgm. Zeilinger:

Übernahme der Kosten (Subvention) für die Wartungs- und Überprüfungsarbeiten der Schrankenanlage durch die Fa. Mewald in der Höhe von € 1.010,--

Abstimmungsergebnis: 25 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Kosar und GR Mozelt kehren in den Sitzungssaal zurück.

Herr GR Rubin verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.

08) Berichte der Umweltgemeinderätin und des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Kocevar verabschiedet die Zuschauer und beginnt folglich mit dem nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Die Fortsetzung des Gemeinderatssitzungsprotokolls für die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, erfolgt auf Beilage.

Ebreichsdorf, am 24. Oktober 2014

.....
Bürgermeister Wolfgang Kocevar:

Gemeinderäte/innen:

.....
GR Anton Kosar:

.....
GR Christine Zach:

.....
GR Martin Schüker:

.....
GR Walter Mozelt

.....
GR Harald Kuchwalek:

.....
UGR Maria Theresia Melchior:

.....
Schriftführerin: Stephan Ilse